



Leguan-Planungsbüro
Dockenhuder Straße 16

22587 Hamburg

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom

Telefon (04347)

Datum

LANU 314/5327.74.1.6

704-360
Herr Drews

24.02.2004

Fanggenehmigung

Sehr geehrter Herr Haacks,

ich erteile Ihnen aufgrund Ihres Antrages vom 20.01.2004 die jederzeit widerrufliche Genehmigung, im Bereich der geplanten Nordwestumfahrung Hamburg zwischen der L 112 im Norden bis zur Elbe im Süden Libellen und Amphibien mittels Kescherfängen zu fangen und Makrozoobenthos zu untersuchen.

Diese Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- Die mit Keschern gefangenen Exemplare sind nach dem Fang am Fangort wieder freizulassen. Sie sind nur im Ausnahmefall der Natur zu entnehmen.
- Nach Abschluß der Untersuchungen ist mir ein Untersuchungsbericht herzugeben. Die Daten können auch direkt in das Artenerfassungsprogramm WinArt eingegeben werden.
- Die von Ihnen beauftragten Personen haben eine Kopie dieses Bescheides bei den Kartierungen mit sich zu führen.
- Diese Genehmigung ist befristet; sie endet mit Ablauf des Jahres 2004.
- Diese Genehmigung berechtigt nicht zum Betreten fremder Grundstücke.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen behalte ich mir vor.

Begründung:

Mit Schreiben vom 20.01.2004 beantragten Sie die oben näher bezeichnete Genehmigung.

Als obere Naturschutzbehörde kann ich auf der Grundlage des § 43 Abs. 8 Nr. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 03.04.2003 (BGBl. I S. 1193) i.V.m. § 12 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchVO) in der

Fassung vom 26.10.1999 (GVOBl. I Seite 2073) Ausnahmen von den Verboten des § 42 Abs. 1 und 2 BNatSchG zulassen.

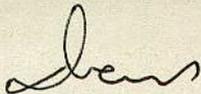
Die Auflagen sollen dazu dienen, den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten.

Für das Betreten fremder Grundstücke ist die Erlaubnis des jeweiligen Grundeigentümers erforderlich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, einlegen.

Mit freundlichen Grüßen



Arne Drews